



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Untere Naturschutzbehörde

Az:42-1742

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Verfahren zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg

Bekanntmachung

Der Bezirk Unterfranken beabsichtigt, in Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes (bisherige Schutzzone) im „Naturpark Bayerischer Odenwald“ die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Hierzu sollen die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 28. Juli 1982 (GVBl S. 604, BayRS 791-5-1-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 29. Juni 1996 (GVBl S. 273, BayRS 791-5-1-U), deren Geltungsbereich Teile der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg umfasst, geändert und entsprechende Ausnahmezonen für Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Im übrigen Bereich des Landschaftsschutzgebietes bleibt die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Aufgrund der Fortschreibung des Bayerischen Windenergie-Erlasses, der in dem im Mai 2015 eingeleiteten ersten Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Aktualisierung der Daten über Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wurde der ursprüngliche Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ überarbeitet.

Hierdurch verkleinern sich die vorgesehenen Ausnahmezonen 1, 3, 4, 5, 6 und 9 z.T. deutlich. Die geplanten Ausnahmezonen 8, 11, und 12 fallen komplett weg. Dagegen bleiben die Ausnahmezonen 2, 7 und 10 in unveränderter Größe bestehen. Vorgesehen sind nunmehr neun statt zwölf Ausnahmezonen. Die Fläche der geplanten Ausnahmezonen verringert sich von 2.252 ha auf 1.704 ha. Zudem wurde der Verordnungsentwurf dahingehend angepasst, dass Windkraftanlagen in den Ausnahmezonen bis zu einer Höhe von 230 m zulässig sind. Damit wird dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand Rechnung getragen, ohne dass es - im Vergleich zur ursprünglich geplanten Höhe von 200 m – zu nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“, das in der bisherigen Abgrenzung der Schutzzone des Naturparks unverändert weitergilt, sowie die Lage der einzelnen Ausnahmezonen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:

Mo und Di	8 - 16 Uhr	Donnerstag	8 - 18 Uhr
Mittwoch	8 - 12 Uhr	Freitag	8 - 13 Uhr

Konten:	Sparkasse Miltenberg-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834	(BLZ 796 500 00)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL
	Raiffeisen-Volksbank Miltenberg	Kto.-Nr.: 99 988	(BLZ 796 900 00)	IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88	SWIFT-BIC: GENODEF1MIL
	Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 665 48)	IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: GENODEF1OBE
					Ust-IdNr.: DE 132115042

Die geplanten Ausnahmezonen liegen im **Landkreis Miltenberg**

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Ausnahmezone(n)
Stadt Amorbach	Amorbach Im Nordwesten der Gemarkung Im Südwesten der Gemarkung	4 („Sansenhof/Gönzbachtal“) 5 („Zwischen Lochbrunnal und Reißberg“) 9 („Hagheumahden“)
	Beuchen (im Süden der Gemarkung)	
	Kirchzell (im Norden der Gemarkung) Watterbach Im Westen der Gemarkung Im Osten der Gemarkung	5 („Zwischen Lochbrunnal und Reißberg“) 6 („Westlich Breitenbuch“, ehemals „Nordwestlich Breitenbuch“) 7 („Nördlich Dörnbachshöhe“)
Stadt Klingenberg am Main	Trennfurt (im Westen der Gemarkung)	2 („Oberwald Wörth“, ehemals „Trennfurter Wald“)
Stadt Miltenberg	Miltenberg (im Westen der Gemarkung)	3 („Waldgebiet am Rauschen und Steinkopf“)
Stadt Obernburg am Main	Eisenbach (im Südwesten der Gemarkung)	1 („Obernburger Stadtwald“)
	Obernburg am Main (im Südwesten der Gemarkung)	1 („Obernburger Stadtwald“)
Gemeinde Rüdenua	Rüdenua (im Westen der Gemarkung)	3 („Waldgebiet am Rauschen und Steinkopf“)
Markt Schneeberg	Hambrunn (im Süden der Gemarkung)	10 („Südlich Hambrunn“)
	Schneeberg (im Süden der Gemarkung)	9 („Hagheumahden“)
Markt Weilbach	Ohrenbach Im Nordosten der Gemarkung	3 („Waldgebiet am Rauschen und Steinkopf“)
	Im Südwesten der Gemarkung	4 („Sansenhof/Gönzbachtal“)
	Weckbach (im Nordwesten der Gemarkung)	4 („Sansenhof/Gönzbachtal“)
Stadt Wörth am Main	Wörth am Main (im Süden der Gemarkung)	2 („Oberwald Wörth“, ehemals „Trennfurter Wald“)

Im Zuge der Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ wird diese Verordnung, soweit sie gem. Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet weitergilt, auch formell in eine eigenständige Rechtsverordnung des Bezirks Unterfranken über ein Landschaftsschutzgebiet überführt. Die neue Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald““.

Da sich das Landschaftsschutzgebiet im „Naturpark Bayerischer Odenwald“ über den Bereich zweier Landkreise erstreckt und sich die Änderung der Rechtsverordnung nicht ausschließlich auf das Gebiet eines Landkreises bezieht, ist nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG der Bezirk Unterfranken für den Erlass dieser Rechtsverordnung zuständig.

Der Entwurf der Änderungsverordnung mit den zugehörigen Karten, der Entwurf der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ sowie die Begründung der Änderungsverordnung des Bezirks und der Erläuterungsbericht des Landschaftsbüros Pirkl-Riedel-Theurer vom 24.03.2016 liegen in der Zeit

vom 19.09.2016 bis einschließlich 18.10.2016

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

beim Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg,
Zimmer Nr. 115 b zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können zusätzlich auch im Internetangebot des Bezirks Unterfranken (www.bezirk-unterfranken.de) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die Homepage des Bezirks enthält auch ein Musterformular für das Vorbringen von Bedenken und Anregungen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim

Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Zimmer Nr. 115 b

oder bei der Anhörungsbehörde

Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden gemäß Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG durch den Bezirk Unterfranken geprüft werden.

Miltenberg, 05.09.2016
Landratsamt Miltenberg

gez.

Scherf
Landrat

ÜBERSICHTSKARTE

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom

(Anlage 1)

Maßstab 1:100.000
Ausschnitt aus TK C6318, C6322, C6718, C6722

-  Naturparkgrenze
-  Landschaftsschutzgebiet (bisher Schutzzone des "Naturparks Bayerischer Odenwald")
-  Ausnahmzone für Windkraftnutzung gem. § 2 Abs. 3

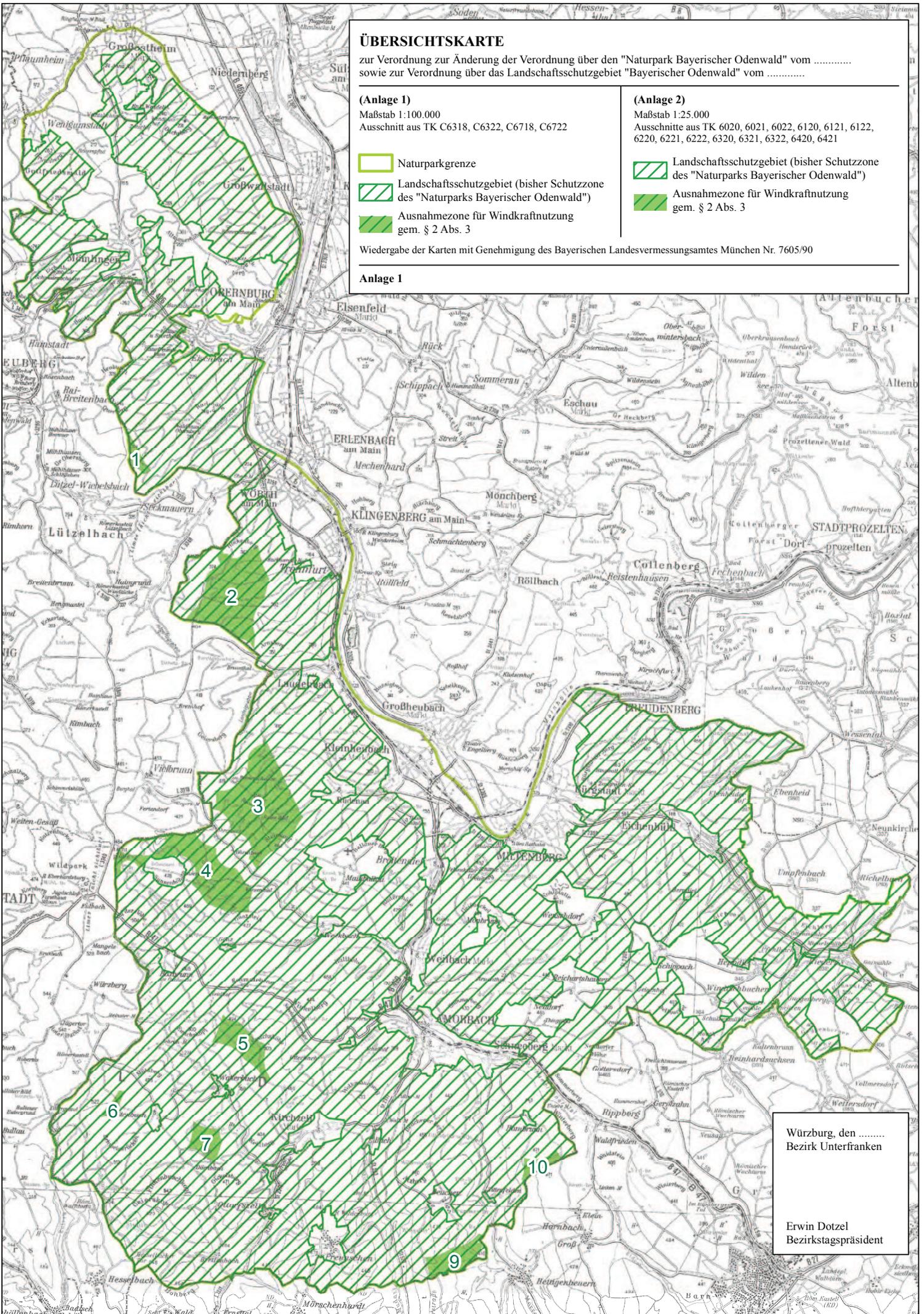
(Anlage 2)

Maßstab 1:25.000
Ausschnitte aus TK 6020, 6021, 6022, 6120, 6121, 6122, 6220, 6221, 6222, 6320, 6321, 6322, 6420, 6421

-  Landschaftsschutzgebiet (bisher Schutzzone des "Naturparks Bayerischer Odenwald")
-  Ausnahmzone für Windkraftnutzung gem. § 2 Abs. 3

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Würzburg, den
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident